



**DANKE  
VEREINE!**

**UNSERE VEREINE**  
Da steckt Herz drin.



**Der gemeinnützige Verein in der Praxis**  
unter besonderer Berücksichtigung von Sportvereinen

[www.burgenland.at/vereine](http://www.burgenland.at/vereine)

## **Ein Service des Landes Burgenland**

**Ombudsmann für Sport- und Vereinswesen**  
**Rechtsanwalt Mag. Wolfgang Rebernik**  
**Amt der Burgenländischen Landesregierung**  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Telefon: 0676/4060031

E-Mail: [vereinsombudsmann@bgld.gv.at](mailto:vereinsombudsmann@bgld.gv.at)



**Referat Sport und Vereinspflege**  
**Amt der Burgenländischen Landesregierung**  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Telefon: 057-600/2327 (Sport)

E-Mail: [post.a9-sport@bgld.gv.at](mailto:post.a9-sport@bgld.gv.at)

Homepage: [www.burgenland.at/themen/sport/](http://www.burgenland.at/themen/sport/)

Telefon: 057-600/2220 (Vereine)

E-Mail: [post.a9-unsere-vereine@bgld.gv.at](mailto:post.a9-unsere-vereine@bgld.gv.at)

Homepage: [www.burgenland.at/vereine](http://www.burgenland.at/vereine)

Diesen Vereinsleitfaden der Burgenländischen Landesregierung finden Sie auch im Internet:  
<http://www.burgenland.at/vereine>



# Der gemeinnützige Verein in der Praxis

unter besonderer Berücksichtigung  
von Sportvereinen

## Inhaltsübersicht:

### Der Verein im Überblick

- Vereinsgründung
- Statuten, Organe und Vertretung
- Rechte und Pflichten im Verein
- Vereinsinterne Streitschlichtung -  
Schiedsgericht
- Haftungen

### Die tägliche Arbeit im (Sport-) Verein

- Gemeinnützige Tätigkeiten
- Sportbetrieb, Sportplatzvermietung
- Mitgliedsbeiträge
- Förderungen
- Organisation von Veranstaltungen
- Kantinenbetrieb
- Die Registrierkassa
- Die Sportler und ihre Entschädigungen/  
Entgelte unter Berücksichtigung der  
sozialversicherungs- und  
steuerrechtlichen Aspekte
- Rechnungswesen und Prüfung

### Anhang

- Gesetzliche Grundlagen
- Weiterführende Links
- Checklisten für Veranstaltungen

## Der Verein im Überblick

### • Vereinsgründung

Für die Gründung und die tägliche Arbeit in einem Verein sind die im [Vereinsgesetz 2002 \(VerG 2002\)](#) festgelegten Bestimmungen von besonderer Bedeutung.

Gem. § 1 VerG 2002 ist ein Verein ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier (natürlicher und/oder juristischer) Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit.

Damit ein Verein entsteht, muss seine Errichtung der Vereinsbehörde schriftlich angezeigt werden. Die Vereinsbildungsanzeige ist mit den Vereinsstatuten der zuständigen Vereinsbehörde zu übermitteln.

Vereinsbehörde erster Instanz sind die [Bezirkshauptmannschaften](#) sowie die [Landespolizeidirektion Burgenland](#) (zuständig für Eisenstadt). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

Die Vereinsbehörde entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Entstehung eines Vereines.

Nach einer positiven Entscheidung ist der eingetragene Verein eine juristische Person mit allen Konsequenzen, die wie eine natürliche Person Träger von Rechten und Pflichten und auch der Inhaber des Vereinsvermögens ist. Demnach unterliegt der Verein auch dem [Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 2006](#) (Unternehmensstrafrecht).

Die Grundlage der täglichen Arbeit im Verein selbst (innerhalb der Mitgliedergemeinschaft), als auch im Außenverhältnis (Vereinsvertretung, Leitungsorgane) bilden die Vereinsstatuten.

### • Statuten, Organe und Vertretung

**Die Statuten** müssen einen bestimmten gemeinsamen ideellen Zweck verfolgen und prinzipiell darf dieser Zweck nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

Die Gestaltung der Vereinsstatuten ist an gesetzliche Mindestvoraussetzungen geknüpft. Weitestgehend besteht jedoch Gestaltungsfreiheit.

**Statuten** sind jedenfalls zwingend **in deutscher Sprache und schriftlich abzufassen** und jegliche Statutenänderung bedarf, wie bei der Neugründung selbst, einer Anzeige an die jeweils zuständige Vereinsbehörde.

Zu beachten ist, dass mit der Einführung des zentralen Vereinsregisters und der Verpflichtung zur Anzeige und Vorlage der jeweiligen Vereinsstatuten **jedermann prinzipiell das Recht zusteht, Auskunft** hierüber von der jeweils zuständigen Vereinsbehörde („lokales Vereinsregister“) **zu erhalten** (§ 17 VerG 2002).

Die Statuten müssen gemäß § 3 Abs. 2 VerG 2002 zwingend enthalten:

- Vereinsnamen
- Vereinssitz
- Eine klare und umfassende Umschreibung des ideellen Vereinszwecks
- Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Vereinstätigkeiten und die Art der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel, Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie Regelungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Organe des Vereines, ihre Aufgaben innerhalb des Vereines und insbesondere die Vertretungsbefugnis des Vereines nach außen (Leitungsorgan, Geschäftsführung)

- Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode
- Regelungen für gültige Beschlussfassungen einzelner Vereinsorgane, (insbesondere in der Mitgliederversammlung, im Leitungsorgan und bei der Rechnungs- und/oder Abschlussprüfung)
- Vereinsinternes Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis („Vereinsschlichtungseinrichtung“) und Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines, sowie die Verwertung des Vereinsvermögens bei dessen Auflösung.

Überdies nennt das Vereinsgesetz in § 5 VerG 2002 nachstehende **Organe als zwingenden Bestandteil** jedes Vereinsstatutes:

- Mitgliederversammlung
- Leitungsorgan (Geschäftsführung)
- Rechnungsprüfer/Abschlussprüfer

**Die Mitgliederversammlung** ist das höchste Organ eines Vereines und hat als wesentliche Aufgabe die Willensbildung der Mitglieder und die Auswahl der Rechnungsprüfer (Abschlussprüfer) beschlussmäßig festzulegen.

Überdies hat die Mitgliederversammlung Regelungen zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereines nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle fünf Jahre einzuberufen (§ 5 Abs. 2 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 137/2011, in Kraft seit 01.01.2012). Anstelle einer Mitgliederversammlung kann der gemeinsame Wille der Vereinsmitglieder auch im Rahmen eines Repräsentationsorganes (= Delegiertenversammlung) gebildet werden. Das Vorsehen einer Delegiertenversammlung ist bei Vereinen mit einer hohen Mitgliederanzahl durchaus sinnvoll.

Jedenfalls muss einem Zehntel der Mitglieder die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, vom Leitungsorgan jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen zu können (zwingende Minderheitsrechte).

**Das Leitungsorgan (Geschäftsführung)** führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Es besteht zumindest aus zwei natürlichen Personen. Die Funktionsperiode ergibt sich aus den Statuten, wobei prinzipiell eine Gesamtgeschäftsführung dann anzunehmen ist, wenn in den Statuten hierfür nichts anderes vorgesehen ist.

Dritten gegenüber ist die organschaftliche Vertretungsbefugnis unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis und haben allenfalls Auswirkungen auf mögliche Haftungen von Mitgliedern des Leitungsorganes gegenüber dem Verein.

Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Leitungsorganes mit sich selbst abschließt, haben nur dann Gültigkeit, wenn diesem Rechtsgeschäft ein anderes Mitglied des Leitungsorganes seine Zustimmung erteilt (Insichgeschäft).

Jeder Verein hat zumindest zwei **Rechnungsprüfer** zu bestellen, ein großer Verein im Sinn des § 23 Abs. 2 VerG 2002 einen **Abschlussprüfer**.

Rechnungs- und Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.

Die Vereinsprüfer werden zumindest für ein Rechnungsjahr bestellt. Es empfiehlt sich jedoch in den Statuten die Funktionsperiode an jene des Leitungsorganes anzupassen.



Prinzipiell obliegt der Mitgliederversammlung die Auswahl der Vereinsprüfer. Sollte allerdings eine neue Auswahl vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig sein (wegen Ablauf der Bestellungsperiode), so obliegt die Auswahl dann einem Aufsichtsorgan (sofern dieses besteht – siehe nachstehend) oder dem Leitungsorgan selbst.

Wenn statutarisch ein **Aufsichtsorgan (z.B. Aufsichtsrat)** vorgesehen ist, so muss dieses dann zwingend aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsorganes müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem anderen Organ, ausgenommen jener der Mitgliederversammlung selbst, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Kontroll- und Aufsichtsfunktion ist.

## • Rechte und Pflichten im Verein

Da ein Verein der privatrechtliche Zusammenschluss seiner Mitglieder ist, kommt den Rechten und Pflichten der Mitglieder eine wesentliche Bedeutung bei der Erarbeitung der Vereinsstatuten zu.

Eine Differenzierung in verschiedene Mitgliederklassen ist rechtlich zulässig, auch Regelungen über unterschiedliche Bedingungen der Ausübungsrechte für Mitglieder sind möglich, wobei im **Zweifel der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt**.

Besonders beliebt und bekannt sind Mitgliederkategorien wie

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Diese Mitgliederkategorien sind jedoch im Gesetz nicht verankert, sondern finden hauptsächlich ihren Ursprung in den meist verwendeten Musterstatuten

des [Bundesministeriums für Inneres \(BMI\)](#) und/oder des [Bundesministeriums für Finanzen \(BMF\)](#).

Das wichtigste Recht eines Mitgliedes, nämlich jenes der Teilnahme am Willensbildungsprozess des Vereines durch Ausübung eines Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung kann einer oder mehreren in den Statuten festgelegten Mitgliederkategorien vorbehalten werden. Es kann auch an Bedingungen, wie z.B. einen voll einbezahlten Mitgliedsbeitrag, geknüpft sein.

Je klarer und detaillierter die Mitgliedsrechte in den Statuten formuliert und festgelegt sind, desto geringer ist die Gefahr von Anfechtungen von Beschlüssen in der Mitgliederversammlung oder in einem Repräsentantenorgan, wie der Delegiertenversammlung. Wie allerdings der Willensbildungsprozess und somit der Beschlussfassungsprozess vorzusehen ist, das obliegt ebenfalls der Privatautonomie der einzelnen Vereinsmitglieder.

Das Vereinsgesetz 2002 macht hierzu keine detaillierten Vorschriften. Wesentlich ist noch, dass das Vermögen des Vereines auf Grund des Charakters einer juristischen Person strikt vom Vermögen eines jeden einzelnen Mitgliedes getrennt ist. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein und nicht einzelnen oder allen Mitgliedern.

Ein ausscheidendes Mitglied hat somit keinen Anspruch auf Abgeltung oder Rückzahlung seines Mitgliedsbeitrages.

**EXKURS zum Steuerrecht:** Ein steuerlich gemeinnütziger Verein darf höchstens die anlässlich einer Vereinsgründung eingezahlten, unverzinsten Einlagen im Falle der Auflösung (Liquidation) an Mitglieder zurückerstatten. Andernfalls wäre er nicht mehr als gemeinnützig einzustufen, weshalb Regelungen zur freiwilligen Auflösung jedenfalls die Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) zu beachten haben.

Weitere zwingende Mitgliedsrechte sehen die §§ 20 und 21 VerG 2002 vor. Jedes Mitglied (somit auch die nicht stimmberechtigten) hat das Recht vom Leitungsorgan über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines informiert zu werden.

Die Informationspflicht des Leitungsorgans besteht allerdings nur in der Mitgliederversammlung selbst. Es ist daher besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass seitens des Leitungsorganes, nicht zuletzt wegen des Minderheitsrechtes von 10 Prozent der Mitglieder zur Einberufung einer Mitgliederversammlung, eine nachvollziehbare Liste aller Mitglieder geführt wird.

In der Praxis besteht oftmals die Schwierigkeit, mangels Kenntnis des Mitgliederstandes (Anzahl aller Mitglieder), überhaupt die 10-prozentige Grenze der notwendigen Anzahl feststellen zu können. Jedenfalls hat das Leitungsorgan die Mitglieder über die von den Rechnungsprüfern (oder Abschlussprüfern) geprüften Einnahmen- und Ausgabenrechnungen zu informieren. Diese Information muss nicht zwingend in der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dies jedoch in der Mitgliederversammlung geschieht, so sind die Prüfungsorgane des Vereines zwingend einzubinden.

Jedem Mitglied steht auch das Recht zur Einsichtnahme und Aushändigung der Vereinsstatuten (gegen Ersatz der Barauslagen, z.B. Kopierkosten) zu.

**PRAXISTIPP:** Es empfiehlt sich, die jeweils letztgültigen Vereinsstatuten auf der vereinseigenen Homepage (oder zumindest in einer Vereinsbroschüre) zu veröffentlichen, zumal auch Dritte (Nichtmitglieder) die Möglichkeit haben, über das lokale Vereinsregister Auskünfte aus Statuten durch Einsichtsgewährung oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten - gegen Kostenersatz - durch Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu erhalten (§ 17 Abs. 7 VerG 2002, seit 01.01.2014 in Kraft).

Beim Erwerb und bei der Beendigung von Vereinsmitgliedschaften ist darauf zu achten, dass es sich hierbei jeweils um zivilrechtliche Vertragssituationen handelt.

Gerade im Bereiche von Sportvereinen gibt es neben der einseitigen Austrittserklärung eines Mitgliedes auch häufig ein zwangsweises Ausschlussverfahren eines Mitgliedes.

Da der Sport im Gegensatz zu anderen Vereinen, wie Kultur- oder Musikvereinen, vorwiegend in hierarchischen Mitgliederstrukturen mit zum Teil Mehrfachmitgliedschaften organisiert ist, muss besonderes Augenmerk auf die vereins- und verbandsinternen Instanzenzüge vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes, zwecks Überprüfung der Beendigung der Mitgliedschaft, gelegt werden.

Gerade dem Problem der Sportler als (mögliche) Mitglieder im eigenen Verein, aber auch im Verhältnis zu den Dachverbänden (Landesverbände, Nationalverbände und internationale Sportorganisationen) kommt bei der Frage des Ausschlusses als Mitglied aber auch des Ausschlusses für einzelne Wettkämpfe größte Bedeutung zu.

**PRAXISTIPP:** Es empfiehlt sich jedenfalls für Sportvereine, ihre Sportler als eine eigene Mitgliederkategorie im Verein selbst, aber auch gegebenenfalls im Dachverband als Vereinsmitglieder (mit oder ohne Stimmrecht) aufzunehmen. Dies sollte auch mittels eines eigenen Beitrittsvertrages schriftlich dokumentiert werden.

Jede Wettbewerbsbestimmung ist bekanntlich auch mit zahlreichen Normierungen von möglichen Disziplinarverantwortlichkeiten geprägt, deshalb sollten Sportler nicht nur die vereinsinternen, sondern auch die allgemein gültigen Wettkampfregele durch Abschluss eines entsprechenden Beitrittsvertrages zur Kenntnis nehmen und sich

diesen möglichen Disziplinarmaßnahmen ausdrücklich unterwerfen. (Stichwort: Entscheidung des Landesgerichtes München I in der Rechtssache „Pechstein“ – Feststellung der Unwirksamkeit einer Athletenvereinbarung mit der eine Unterwerfung einer „sondergerichtlichen Schiedsgerichtsklausel“ (CAS) verbunden war.)

## • **Vereinsinterne Streitschlichtung – Schiedsgericht**

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist nach dem Vereinsgesetz zunächst zwingend eine vereinsinterne Streitschlichtung vorgesehen. Erst danach darf der Gerichtsweg von ordentlichen Zivilgerichten besritten werden.

Wird der vereinsinterne Streitschlichtungsversuch nicht durchgeführt, besteht nicht die Möglichkeit des Rechtsweges vor ein ordentliches Gericht (Prozesshindernis).

Wie der Schlichtungsversuch verfahrenstechnisch innerhalb des Vereines durchzuführen ist, obliegt der freien Vereinbarung im Rahmen der Mitgliederversammlung, die letztlich in ihren Statuten niederzuschreiben ist.

In den meisten Fällen wird hier das Vereinsorgan „Schiedsgericht“ gewählt und gerade bei Sportvereinen oftmals auch vereinsinterne Instanzenzüge, z.B. das Protestkomitee, festgelegt.

Wichtig dabei ist, dass es sich bei diesen „Schiedsgerichten“ um kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der § 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO) handelt. Die Entscheidungen der vereinsinternen Schlichtungsorgane entfalten jedoch nur innerhalb des Vereines (Verbandes) eine Rechtswirksamkeit und können nach Abschluss des verbandsinternen Verfahrens noch gemäß § 8 Abs. 1 VerG 2002 einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Generell gilt, dass jedes Vereinsmitglied, das von einem Vereinsbeschluss betroffen ist, binnen einer

Frist von einem Jahr ab Beschlussfassung diesen Beschluss gerichtlich anfechten kann.

Dieses Recht kann weder im Rahmen eines Beitrittsvertrages noch in den Vereinsstatuten gegenüber einem Mitglied eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden.

## • **Haftungen**

Vereine können als selbstständige juristische Personen sich rechtsgeschäftlich verpflichten und somit gilt auch für diese das sogenannte „Trennungsprinzip“.

Dies bedeutet, dass für Verbindlichkeiten des Vereines primär der Verein allein mit seinem eigenen Vermögen Dritten gegenüber haftet. Mitglieder des Vereines, aber auch seine Organwalter (Leitungsorgan), haften hingegen grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen.

Diese grundsätzlich in § 23 VerG 2002 geregelte allgemeine Haftungsbestimmung schließt allerdings nicht aus, dass es in Einzelfällen sehr wohl zu persönlichen Haftungen von Organwaltern, aber auch einzelnen Vereinsmitgliedern, kommen kann.

Es ist darüber hinaus ebenfalls zu beachten, dass mit Einführung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (kurz Unternehmensstrafrecht) seit 01.01.2006 auch Vereine, daher auch Sportvereine, für Straftaten verantwortlich sind und dementsprechend sanktioniert werden können.



## Die tägliche Arbeit im (Sport-) Verein

### • Gemeinnützige Tätigkeiten

Der Begriff der Gemeinnützigkeit eines ideellen Vereines ist im Steuerrecht geregelt und zwar in den §§ 35 und 36 Bundesabgabenordnung (BAO), sowie in den vom BMF erlassenen [Vereinsrichtlinien 2001](#) (diese sind allerdings lediglich Empfehlungen und Auslegungshilfen, jedoch keine rechtsverbindlichen Vorschriften, an die sich Prüfungsorgane halten müssen!).

Der Begriff **Gemeinnützigkeit** bedeutet **die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem und materiellem Gebiet**. Zum Unterschied des Begriffes „*ideell*“ im VerG 2002, welcher **eine nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit** bedeutet.

Das Steuerrecht im Allgemeinen und das Vereinssteuerrecht im Besonderen sind sehr komplex. Die Ursachen dafür liegen auf der Hand. Vereine haben in Österreich generell eine große Bedeutung für das Funktionieren des gesellschaftlichen Zusammenlebens (z.B. Sanitätsdienste, Autofahrerclubs, Kultur- aber auch Sportvereine), weshalb der Gesetzgeber im Bereich der Finanz- und Steuergesetzgebung **zahlreiche Begünstigungen** für diese juristische Rechtsform dann ermöglicht, wenn die Vereine bestimmte Anforderungen erfüllen (= gemeinnützig sind).

#### Begünstigungen wären z.B.:

- Der Entfall der Körperschaftssteuerpflicht (= 25% eines erzielten Gewinnes) oder der Umsatzsteuerpflicht (unechte Steuerbefreiung) oder
- bei ertragssteuerrechtlichen Aktivitäten (bei einem entbehrlichen Hilfsbetrieb oder begünstigungsschädlichen Betrieb) können Freibeträge, die im Zeitraum der letzten 10 Jahre nicht verrechnet werden konnten (bis 2012 EUR 7.300,

ab 2013 EUR 10.000,--) im Jahr der außergewöhnlichen Aktivität (z.B. einmaliges großes Vereinsfest) kumuliert werden.

Da Sportvereine zur Finanzierung ihres Vereinszwecks neben den bekannten unentbehrlichen Hilfsbetrieben mehr und mehr auch „unternehmerisch“ tätig sind bzw. sein müssen, werden sie damit automatisch mit spezifischen Fragen des Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts konfrontiert.

Es können in der Folge nur auszugsweise und beispielhaft die zur Erreichung des Vereinszweckes von ideellen Sportvereinen am häufigsten zur Mittelaufbringung durchgeführten Tätigkeiten im Überblick dargestellt und kurz deren steuerrechtliche, wie sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen beleuchtet werden.

### • Sportbetrieb, Sportplatzvermietung

#### Unentbehrlicher Hilfsbetrieb oder der „Zweckverwirklichungsbetrieb“:

Jeder (Sport-) Verein übt klassische, dem Vereinszweck absolut unentbehrliche, Tätigkeiten aus.

Diese Zweckverwirklichungsbetriebe unterliegen weder der Umsatzsteuer, noch der Körperschaftsteuer. Es sind aber im Gegenzug damit zusammenhängende Ausgaben keine abzugsfähigen Betriebsausgaben (kein Vorsteuerabzug möglich).

Beispiele für einen Sportverein nach den VereinsRL 2001 sind:

Sportbetrieb (Meisterschaften, Trainings usw.) Sportlerablösen, Startgelder und Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen. Sportplatzvermietung und sonstige entgeltliche Überlassung der Benutzung von Sportanlagen (z.B. Tennisplatzvermietung an Nichtmitglieder „Gästestunde“).

**Anmerkung:** Bei laufender Gewinnerzielungsabsicht kann die Grenze zum entbehrlichen Hilfsbetrieb schnell erreicht sein.

Die Vermietung des Sportplatzes stellt dann einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar, wenn die Vermietung nicht ausschließlich zur Geldbeschaffung betrieben wird.

Die Grenzen zwischen einer Körperschaftssteuerpflicht als entbehrlicher Hilfsbetrieb und einer gänzlichen Steuerbefreiung als unentbehrlicher Hilfsbetrieb sind allerdings fließend und es ist darauf zu achten, dass eine Vermietung der Sportanlage nur untergeordnet zum allgemeinen Betrieb des Sportvereines für die eigenen Mitglieder durchgeführt werden soll.

In diesem Fall ist jedenfalls von keiner Körperschaftssteuerpflicht auszugehen.

## • Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden oft fälschlicherweise als nicht steuerpflichtige Einnahmen des Vereines angesehen. Diese Meinung ist leider verfehlt. Denn nur **echte Mitgliedsbeiträge, bei denen es keine individuelle Gegenleistung gibt**, unterliegen keiner Körperschafts- und/oder Umsatzsteuerpflicht.

Von den echten Mitgliedsbeiträgen sind die sogenannten **unechten Mitgliedsbeiträge** zu unterscheiden. Losgelöst von der formellen Bezeichnung als Mitgliedsbeitrag können Leistungen eines Mitgliedes dann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn der Zahlung eine konkrete Leistung des Vereines gegenüber steht.

Der Verein wird in diesem Falle unternehmerisch tätig. Besteht die Leistung des Vereines im Bereitstellen von Tennisplätzen, einer Sauna, von Fitnessgeräten im Fitnessraum und Swimmingpool samt Liegewiese, dann liegt – unabhängig davon,

in welchem Umfang das einzelne Mitglied von diesem Angebot Gebrauch macht oder nicht – eine durch die Bezahlung des „Mitgliedsbeitrages“ abgegoltene Gegenleistung des dann unternehmerisch tätigen Vereins vor. Siehe diesbezüglich auch die Entscheidung des VwGH vom 04.06.2008, 2005/13/0128 oder EuGH 21.03.2002, C-174/00, Kennemer Golf & Country Club.

Unechte Mitgliedsbeiträge sind gem. VereinsRL, Rz 435, z.B.

- Leistung des Mitglieds und konkrete, individuelle Gegenleistung des Vereins
- Differenzierungen (Aufschlüsselung) nach Vereinsleistungen
- Kostenlose Zurverfügungstellung von Eintrittskarten
- Versorgung von Reitpferden
- Versorgung der Mitglieder mit Sportartikeln

Für **gemeinnützige Sportvereine** (Vereinigungen) gelten gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UstG Sonderregelungen und werden dadurch nicht berührt (**Liebhaberei, Steuerbefreiung**)

## • Förderungen

Das Thema „Förderwesen“ ist für gemeinnützige Vereine im Allgemeinen wie für Sportvereine im Besonderen ebenso essentiell und wichtig, wie die zuvor dargestellten sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten des jeweiligen Vereinszwecks.

Förderungen werden von vielen unterschiedlichen Institutionen für verschiedenste Bereiche gewährt. Für den Fachbereich Sport und Vereine im Burgenland sind detaillierte Informationen und Förderungsmöglichkeiten in den Sportförderrichtlinien nachlesbar bzw. können grundsätzliche

Informationen zum Vereinswesen und zu den Förderungen im Bereich Sport und Vereine beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, Referat Sport und Vereinspflege, eingeholt werden.



#### HINWEIS:

Auf der Homepage des Landes Burgenland finden Sie unter

[www.burgenland.at/vereine](http://www.burgenland.at/vereine)

[www.burgenland.at/bildung-sport](http://www.burgenland.at/bildung-sport)

Förderanträge, Informationen und weitere Links

## • Organisation von Veranstaltungen

Veranstaltungen gehören bei den meisten Vereinen zum fixen Bestandteil des Vereinslebens. Die Palette der verschiedenen Veranstaltungsformen, durch die sich der Verein nach innen und außen darstellt, ist breit und reicht von den Sitzungen der Gremien, Weihnachtsfeiern, Ausflügen über Wettkämpfe/Turniere bis zu Bällen, Festen und Jubiläumsfeierlichkeiten. Was ist nun zu beachten, wenn ein Verein die Organisation einer Veranstaltung plant:

Gesetzliche Grundlage für Veranstaltungen im Burgenland ist das Gesetz vom 7. Oktober 1993 über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland ([Bgl. Veranstaltungsgesetz](#) – Bgl. VAG).

Eine Veranstaltung (in Folge kurz „VA“ genannt) unterliegt dann den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt:

**Öffentliche Veranstaltungen** im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die allgemein, d.h. für jedermann, zugänglich sind, wie z.B. Theateraufführungen, Konzerte, Musikfestivals, Ausstellungen, Tierschauen, Volksfeste, Weinkosten, sportliche Wettkämpfe, etc.

Eine Veranstaltung ist auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem **Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung** abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein und dgl., erworben wird.

**Beispiel:** Zeltfest eines Musikvereines, Sportfest am Fußballplatz, Weinkost, usw.

**Nicht öffentliche Veranstaltungen**, dh. rein private Feiern, an denen nur persönlich geladene Gäste teilnehmen, unterliegen nicht dem Bgl. Veranstaltungsgesetz.

**Beispiel:** private Geburtstagsfeier, Vereinsfest mit abschließender Gästeliste usw.

Das Bgl. Veranstaltungsgesetz beinhaltet darüber hinaus Ausnahmestimmungen für **öffentliche Veranstaltungen, die nicht dem Bgl. VAG unterliegen**. Dabei handelt es sich um folgende, beispielhaft aufgezählte Veranstaltungen (weitere Ausnahmen im § 1 Abs. 4 Bgl. VAG):

*Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes und auf Rechnung und Gefahr des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage*

**Beispiel:** Gastwirt veranstaltet selbst auf seine Rechnung in seinem - als Betriebsanlage bewilligten – Lokal einen Ball

*Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen sowie Wandertage, die eine Gefährdung der Teilnehmer nicht erwarten lassen*

**Beispiel:** Leichtathletik, Nachwuchsturnier, Tennisturnier, Fitwandertag

**Veranstalter** ist jede natürliche, juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Veranstaltung abhält, oder öffentlich oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt.

### **Anmeldung der Veranstaltung**

Wenn diese allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, dh. es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, hat der Verein als Veranstalter die Veranstaltung bei der zuständigen Behörde anzumelden (**anmeldepflichtige VA**).

**Beispiel:** Veranstaltung im Gasthaus auf Rechnung des Vereines, Pfarrfest, Sautanz der freiwilligen Feuerwehr , ...

Die schriftliche Anmeldung muss **spätestens eine Woche vor Beginn** bei der **Gemeinde** erfolgen.

Die Anmeldebehörde hat über die Anmeldung eine **Bestätigung** auszustellen und kann dabei dem Veranstalter mit der Ausstellung der Bestätigung

oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Bescheid **Auflagen** vorschreiben, die notwendig sind, um eine Verletzung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilicher Belange auszuschließen.

Die Gemeinde **hat** dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von **Sportveranstaltungen** mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorzuschreiben, wenn

- mehr als 3000 Besucher erwartet werden oder
- mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere durch rivalisierende Anhängergruppen, zu rechnen ist oder
- die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der Besucher erwarten lässt.

Beachte: es gibt auch eigene Sicherheitsrichtlinien von Verbänden, wie z.B. des ÖFB oder der Österreichischen Fußball Bundesliga

Handelt es sich um eine verbotene Veranstaltung oder ist die Anmeldung nicht spätestens eine Woche vor Beginn der VA bei der Gemeinde eingelangt, dann muss die Behörde die Veranstaltung untersagen!

### **Veranstaltungsstätte**

Neben der Anmeldung einer VA bei der Gemeinde muss der Veranstalter auch prüfen, ob der Ort, an dem die VA abgehalten wird, als Veranstaltungsstätte zu bewilligen ist.

### **Genehmigungspflichtige Veranstaltungsstätten:**

- Standortgebundene Veranstaltungsstätte: Gebäude
- Betriebstechnische Einrichtung: Festzelt, Tribüne, Bühne, Beschallungseinrichtungen, Gasgriller, Musikanlage...

Zuständig für die Bewilligung der Veranstaltungsstätte ist die örtlich zuständige **Bezirkshauptmannschaft** bzw. der Magistrat.

Eine Antragstellung mind. 8 Wochen vor Abhaltung der Veranstaltung ist dringend zu empfehlen, da eine Verhandlung vor Ort unter Beiziehung von Sachverständigen notwendig ist.

**Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen:** (siehe Checkliste im Anhang)

#### **Genehmigungsfreie Veranstaltungsstätten:**

An folgenden Orten kann eine VA abgehalten werden, ohne dass die Veranstaltungsstätte einer gesonderten Bewilligung bedarf: *Genehmigte Räume von Gastgewerbebetrieben.*

**Beispiel:** als gewerbliche Betriebsanlage bewilligtes Gasthaus, wenn die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Besucherzahl nicht über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgeht

*Nach dem Bgld. Baugesetz genehmigte Räume für größere Menschenansammlungen.*

**Beispiel:** Nach dem Bgld. BauG für Veranstaltungen oder größere Menschenansammlungen bewilligte Mehrzweckhalle

*Nicht standortgebundene, betriebstechnische Einrichtungen für Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie dieses Gesetz bestimmt, genehmigt wurden,*

**Beispiel:** Festzeltgenehmigungsbescheid aus der Steiermark

*Veranstaltungsstätten im Freien, ohne Anlagen oder betriebstechnische Einrichtungen, sofern für entsprechende WC-Anlagen Sorge getragen wird.*

**Beispiel:** Aufstellen von Tischen und Bänken, ausreichend WC-Anlagen vorhanden, haushaltsüblicher CD-Player, Live-Musik ohne Verstärker (NICHT: Verstärker und Bühne!), ...



*Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden und Bauten für anmeldepflichtige Veranstaltungen, zu denen **nicht mehr als 500 gleichzeitig anwesende Personen** erwartet werden, wenn der Anmeldung*

- *eine Bescheinigung über die Zertifizierung der eingesetzten betriebstechnischen Einrichtungen/Zelte zB. durch TÜV, Austrian Standards Institute oder*
- *eine Bestätigung der sicherheitstechnischen Eignung dieser Einrichtungen/Zelte durch einen Fachkundigen*
- *und jeweils eine Bescheinigung eines Fachkundigen, dass keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Geruch oder Abwässer, verursacht wird, und zusätzlich für entsprechende WC-Anlagen Sorge getragen wird, beigelegt wird.*

### Sonstige Bewilligungsverfahren:

Für sportliche Veranstaltungen auf Straßen sowie Umzüge, aber auch das Aufstellen von Werbetafeln auf und neben der Straße ist eine gesonderte Bewilligung/Verordnung nach der **Straßenverkehrsordnung** nötig.

Anbei eine Übersicht der jeweils zuständigen Behörde:

#### **Bürgermeister:**

- Werbung auf der Straße im Ortsgebiet sowie Werbung (Bedürfnis/Interesse der Straßenbenutzer) außerhalb des Ortsgebietes bei *Gemeindestraßen*
- Bewilligung von Veranstaltung auf der Straße bei *Gemeindestraßen*
- Anzeigen nach § 86 StVO wegen Umzügen

#### **Bezirkshauptmannschaft:**

- Bewilligungen für Werbung auf der Straße im Ortsgebiet sowie Werbung (Bedürfnis/Interesse der Straßenbenutzer) außerhalb des Ortsgebietes bei *Landesstraßen*
- Bewilligung von Veranstaltungen auf der Straße bei *Landesstraßen*
- Bewilligung sportlicher Veranstaltungen auf *Gemeinde- und Landesstraßen*
- Straßensperren auf allen Straßen

#### **Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft:**

- Bewilligungen bei bezirksübergreifenden Vorhaben für sportliche Veranstaltungen
- für die Bewilligung bei bundesländerübergreifenden Vorhaben für sportliche Veranstaltungen ist die Landesregierung zuständig, in deren Gebiet die Veranstaltung beginnt

Siehe Online-Formulare

### Pyrotechnikgesetz

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern/Silvesterknallern der **Kategorie F 2** (z.B. Blitzknallkörper, Knallfrösche, Baby-Raketen, Vulkan-Fontänen etc.) ist im Ortsgebiet grundsätzlich ganzjährig verboten. Der **Bürgermeister** kann jedoch durch gesonderte Verordnung eine Ausnahme erteilen, soweit keine Gefährdung für Menschen, deren Eigentum, die öffentliche Sicherheit oder unzumutbare Lärmbelästigungen zu befürchten sind.

Innerhalb und in unmittelbarer Nähe zu Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen, Gotteshäusern sowie Tierheimen und Tiergärten ist die Verwendung von Feuerwerkskörpern/Silvesterknallern grundsätzlich immer verboten, auch außerhalb des Ortsgebietes.

Bei und in unmittelbarer Nähe von Sportveranstaltungen sind Besitz und Verwendung von Feuerwerkskörpern/Silvesterknallern verboten, es sei denn, der Veranstalter verfügt über eine besondere Besitz- und Verwendungsbewilligung.

Die Verwendung von Pyrotechnikartikeln der **Kategorie F 3** (z.B.: Batterien und Kombinationen, wirkungsstarke Raketen, Römische Lichter) und **F 4** (Feuerwerksbomben, Fächersonnen, Fontänen, Feuertöpfe) ist nur unter Beiziehung einer **fachkundigen Person** und mit Bewilligung der **Bezirkshauptmannschaft/Magistrat** möglich.

Die **sicherheitspolizeiliche Überwachung** gemäß **Sicherheitspolizeigesetz** erfolgt im Auftrag der zuständigen Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/LPD) als Sicherheitsbehörde durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei). Diese Überwachung wird mit **Bescheid** angeordnet.

Eine Anordnung kann nur erfolgen, sofern eine besondere Überwachung aufgrund des gefährdeten Vorhabens erforderlich ist.

Beispielsweise, wenn es sich um (besonders) gefährdete Veranstaltungen handelt, bei denen die für das Vorhaben Verantwortlichen nicht in der Lage sind, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und bei denen die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann.

**Beispiel:** Freundschaftsspiel gegen Rapid; Fußballspiel bei Trainingslager der kroatischen Nationalmannschaft, wenn Störung durch Randalierer angekündigt wurde oder anzunehmen ist



Auf Grundlage der bescheidmäßigen Anordnung werden sodann die **Kosten** der sicherheitspolizeilichen Überwachung dem Veranstalter vorgeschrieben.

### Gewerbeberechtigung

Vereine können im Sinne der „Zeltfestregelung“ des § 2 Abs. 1 Z 25 Gewerbeordnung begünstigt sein, dh. sie benötigen keine Gastgewerbeberechtigung, wenn

- die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken,
- im Rahmen und Umfang von **Veranstaltungen** im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988,

- durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie
- sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 ff BAO **gemeinnützig, kirchlich tätig** sind, erfolgt.
- Dabei sind jedoch die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

### Eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn

- gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs- und Sportveranstaltungen),
- **nach außen** (= öffentliche Ankündigung) hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten (gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen) Zweckes dienen,
- die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden und
- mit diesen Veranstaltungen insgesamt eine Dauer von **72 Stunden im Kalenderjahr** nicht überschritten wird.

### Derart begünstigte Vereine sind:

- Gemeinnützige Vereine, deren Zweck die Förderung der Allgemeinheit ist.

**Beispiel:** Sport, Kunst und Kultur, Musik, Selbsthilfe, Naturschutz

NICHT: Fremdenverkehr, politische Zwecke, Geselligkeit & Unterhaltung

NICHT: bei Einschränkung des geförderten Personenkreises

- Kirchliche Vereine, deren Zwecke gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dienen.

#### **HINWEIS:**

Der gemeinnützige Verein muss bereits in den Statuten klar und eindeutig erkennbar sein. Politische Parteien können auch gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben, dabei sind aber weitere Voraussetzungen, wie etwa Umsatzgrenzen (siehe: § 5 Z 12 lit b und c Körperschaftsteuergesetz) zu erfüllen.

#### Sollte kein Befreiungstatbestand vorliegen, ist eine Gastgewerbeberechtigung nötig:

Der Verein kann dabei aufgrund einer eigenen, bestehenden Gastgewerbeberechtigung (etwa für Kantinenbetrieb) die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken durchführen, denn bei bestehender Gastgewerbeberechtigung darf ein Gastwirt vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten (Volksfest, Wohltätigkeitsveranstaltung, Sportveranstaltung) auch außerhalb seines bewilligten Standortes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken.

Andernfalls muss sich der Verein eines hierzu befugten Gastgewerbetreibenden bedienen, wobei dann der Wirt selbst für die Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften sowie der Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch und Jugendschutz haftet. Die Veranstaltung muss in diesem Fall aber nachweislich auf Namen und auf Rechnung des Wirten erfolgen.

#### **HINWEIS:**

Bei öffentlicher Wiedergabe von Musik oder Texten ist auch eine AKM-Anmeldung erforderlich: [www.akm.at](http://www.akm.at)

## • **Kantinenbetrieb**

Beim Betrieb einer Kantine durch einen Sportverein handelt es sich um eine **gewerbliche Tätigkeit, wenn** das Verabreichen von Speisen und Getränken

- **selbstständig** (= dh. wenn die Tätigkeit auf eigene Gefahr und Rechnung ausgeübt wird),
- **regelmäßig** (= mehrmalige Tätigkeiten)
- und in der Absicht, einen **Ertrag** oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausgeübt wird (= Gewinnerzielungsabsicht für die Mitglieder des Vereines).

Da Sportvereine oft Getränke ausschenken und Speisen an Örtlichkeiten verabreichen, die durch ihre Ausstattung mit Tischen, Stühlen, Küche, dem Erscheinungsbild eines Gastgewerbebetriebes ähneln, ist für den Betrieb derartiger Kantinen in der Regel eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

Das Gastgewerbe ist bei der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat anzumelden, wofür je nach Umfang und Leistungsangebot der Kantine zwei Möglichkeiten einer Gewerbeberechtigung zur Verfügung stehen:

#### **Freies Gewerbe**

Anmeldung kann **ohne Nachweis einer gastgewerblichen Befähigung** erfolgen, wenn

- nur 8 Verabreichungsplätze (Sitzplätze, Stehpulte,...) zur Verfügung stehen,
- nur nichtalkoholische Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen ausgeschenkt werden und
- nur einfache Speisen verabreicht werden.

**Hinweis:**

Ausschank von Spritzern oder Kaffee ist nicht möglich!

**Reglementiertes Gewerbe**

Sind mehr Verabreichungsplätze vorhanden bzw. wird ein größeres Getränke- und Speisenangebot zur Verfügung gestellt, ist ein Gastgewerbe, zumeist in der Betriebsart „Buffet“, anzumelden, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

Verein beantragt selbst die **Gastgewerbeberechtigung**, dh. die Gewerbeberechtigung lautet auf den Verein.

Die Ausübung des Gewerbes obliegt dann einem vom Verein zu bestellenden **gewerberechtlichen Geschäftsführer**:

- *entweder*: einem nach außen befugtem Organ des Vereines (z.B. Obmann, Obmann-Stv., vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied)
- *oder* einem Arbeitnehmer, der im Verein mit mind. 20 Wochenstunden beschäftigt und nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versichert ist.

Der Verein kann sich für die Ausübung des Gewerbes aber auch eines Wirtes mit einer aufrechten Gastgewerbekonzession bedienen, der sodann die Kantine auf seine Gefahr und Rechnung betreibt.

Das **Ansuchen** um Gewerbeanmeldung ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat zu stellen.

Online-Formulare unter:

<https://apps.bgld.gv.at/web/formulare.nsf>

Außerhalb des Spielbetriebes ist es möglich, das Gewerbe ruhend zu melden, dh. das Gewerbe ist zwar als solches aufrecht, kann aber für die Dau-

er der Ruhendmeldung nicht ausgeübt werden. Sobald die Spielsaison wieder beginnt und der Betrieb der Kantine wieder aufgenommen wird, ist die Wiederaufnahme zu melden.

Sowohl die Ruhendmeldung als auch der Wiederbetrieb sind bei der Wirtschaftskammer zu melden.

**Hinweis:**

Während der Ruhendmeldung reduziert sich die Kammerumlage der Wirtschaftskammer!

**Betriebsanlagengenehmigung:**

Je nachdem, ob von der Kantine Gefährdungen, sonstige Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Auswirkungen ausgehen, unterliegt die Kantine als solche einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung.

**Keine Betriebsanlagenbewilligung** ist nötig, wenn etwa nur

- elektrische Geräte verwendet werden,
- die Speisen- und Getränkeausgabe über ein Fenster erfolgt,
- nur Würstel bzw. Toast verabreicht werden, ...

Sofern jedoch **warme Speisen angeboten werden**, Sitzplätze vorhanden sind oder etwa Musik dargeboten wird, ist eine **gewerberechtliche Bewilligung der Betriebsanlage** notwendig.

Diese ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat unter Vorlage von Plan- und Betriebsbeschreibungen zu beantragen.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor Ort werden dann unter Beiziehung von Sachverständigen und der betroffenen Anrainer Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt.

### **Checkliste zur Abhaltung einer Veranstaltung: (siehe Anhang)**

### **Das „kleine Vereinsfest“ und die Zusammenarbeit mit Wirten (BAO neu)**

§ 45 Abs. 1a BAO lautet:

„Ein Geschäftsbetrieb im Sinn des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn eine gesellige Veranstaltung von einer oder von mehreren Körperschaften getragen wird, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im Übrigen erfüllen.

Dies ist dann der Fall, wenn die Organisation und Durchführung der geselligen Veranstaltung im Wesentlichen durch die Mitglieder der Körperschaft (Körperschaften) oder deren Angehörige erfolgt. Eine Mitarbeit fremder Dritter ist allerdings nur dann unschädlich, wenn diese ebenfalls unentgeltlich erfolgt.

Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen sind dann unschädlich, wenn diese für Unterhaltungsdarbietungen höchstens 1.000 Euro pro Stunde erhalten. Wird die Verpflegung (Abgabe von Speisen und Getränken) einem Unternehmer zur Gänze oder zum Teil übertragen, stellt dies keinen Bestandteil der geselligen Veranstaltung dar.

Solche Veranstaltungen dürfen insgesamt eine Dauer von 72 Stunden im Jahr nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der geselligen Veranstaltung pro Kalenderjahr ist für jede territoriale Untergliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit

der Körperschaft gesondert zu bemessen. Die kleinste territoriale Untergliederung umfasst die Katastralgemeinde.“

Werden sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen gemäß 45 Abs. 1a BAO erfüllt und überschreiten diese sogenannten „kleinen Vereinsfeste“ pro Kalenderjahr die Grenze von 72 Stunden (bisher 48 Stunden) nicht, dann sind diese Veranstaltungen auch dann nicht begünstigungsschädlich, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken durch einen Gastronomen (Wirten) vorgenommen werden.

Dies unabhängig davon, ob der Wirt als „Caterer“ zur Vereinsveranstaltung kommt oder ob die Veranstaltung beim Wirten durchgeführt wird und neben der Abgabe von Speisen und Getränken durch den Wirten beispielsweise der Verein selbst noch eine „Getränkebar“ bei dieser Veranstaltung unterhält.

Es wird somit zukünftig bei „kleinen Vereinsfesten“ strikt zwischen Umsätzen des Gastronomen (der allerdings infolge seines sonstigen betrieblichen Gesamtumsatzes möglicherweise sehr wohl der Registrierkassenpflicht unterliegen kann) und den begünstigten Umsätzen des Vereines unterschieden.



### • **Die Registrierkassa**

Mit dem am 01.08.2016 veröffentlichten EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 wurden folgende weitere Erleichterungen beschlossen und auch

die Barumsatzverordnung (gültig seit 01.01.2016) angepasst.

Die sogenannte „Kalte-Hände-Regelung“ findet nunmehr auch Anwendung auf

- Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten sowie
- für Buschenschanken mit Betrieb bis zu 14 Tagen und
- **Vereinskantinen, die nicht mehr als 52 Tage pro Jahr betrieben werden.**

Für die zuvor genannten Betriebe ist die Losungsermittlung durch Kassasturz ohne Verwendung einer Registrierkasse möglich, wenn der Jahresumsatz aus den angeführten Tätigkeiten jeweils weniger als EUR 30.000 (netto, ohne USt) beträgt.

Auch bei den bisher schon begünstigten „Umsätzen im Freien“ wird nur mehr auf diesen Umsatz „im Freien“ abgestellt und nicht mehr auf den Umsatz des gesamten Betriebes (Stichwort: „kleine Vereinskantine“). Weitere Umsätze aus z.B. kleinen Vereinsfesten (siehe Neuerungen im vorstehenden Punkt) sind daher bei der Berechnung eines Kantenumsatzes nicht hinzuzurechnen.

Zu beachten ist allerdings, dass ein Verein somit genaue Aufzeichnungen und Dokumentationen der Öffnungstage und der dem „kleinen“ Kantinenbetrieb zuzuordnenden Umsätze im Verhältnis zu sonstigen Vereinsaktivitäten und daraus resultierenden Umsätzen, z.B. Vereinsfeste zu führen hat.

### • **Die Sportler und ihre Entschädigungen / Entgelte unter Berücksichtigung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aspekte („PRAE“)**

Als PRAE (Pauschale Reiseaufwandsentschädigung) wird eine steuer- und sozialversicherungs-

freie Aufwandszahlung in der Höhe pro Einsatztag bis zu max. EUR 60,- und pro Monat bis zu max. EUR 540,- (= EUR 60/540 Regelung) an nachfolgende, begünstigte Personengruppen im Einzelnen bezeichnet:

- Mannschaftssportler/Einzelsportler
- Trainer, Co-Trainer, Übungsleiter und Lehrwarte, die die Sportler sportfachlich unterstützen
- Masseur, Physiotherapeuten, Utensilien-Manager („Zeugwart) und sonstige sportmedizinische Betreuer, Sportarzt, Sportpsychologe usw., die die Sportler medizinisch oder organisatorisch unterstützen und
- Personen, die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung verantwortlich sind, wie Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Rennleiter und sonstige Hilfskräfte.

**ACHTUNG:** Platzwarte, Green-Keeper, Reinigungspersonal, usw. zählen nicht zum begünstigten Personenkreis!

Generell ist bei der Gewährung von PRAE jedenfalls die steuerrechtliche von der sozialversicherungsrechtlichen Betrachtungsweise zu unterscheiden, ob ein Leistungsaustausch bzw. eine Leistungsverpflichtung zwischen dem Verein und dem Leistungserbringer vorliegt oder nicht.

Als Leistungsaustausch versteht man ganz allgemein den Tausch einer konkreten Arbeits- oder Dienstleistung gegen eine entsprechende Geld- und/oder Sachleistung.

Es gibt aber leider keine einheitliche, gesetzliche Regelung für den Begriff Leistungsaustausch und die daraus resultierenden unterschiedlichen Tätigkeitsformen, wie echter Dienstvertrag, freier Dienstvertrag, Werkvertrag oder Formen der Selbstständigkeit (z.B. neue Selbstständige).

Für Tätigkeiten in einem (Sport-) Verein stellen für die Beurteilung eines Leistungsaustausches und einer damit zusammenhängenden, möglichen Leistungsverpflichtung vorwiegend

- die Motivation sowie die Interessenslage der Leistungserbringer (Sportler, Trainer u.a.) in Verbindung mit der Erfüllung des Vereinszwecks, aber auch
- deren Stellung zum Verein selbst (Mitgliedschaft ja oder nein),
- freiwilliger Helfer,
- sonstiger Hauptberuf und
- überwiegende Einnahmequelle (oder nebenberufliche Tätigkeit), maßgebliche Beurteilungskriterien dar,

ob die als PRAE ausbezahlten Gelder einer steuerrechtlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Überprüfung standhalten oder eben nicht.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Stellung der Mannschaftssportler und der Trainer zu legen.

Laut Finanzverwaltung liegt bei Mannschaftssportlern in aller Regel dann ein Dienstverhältnis vor, wenn die 60/540-Euro-Grenze in einem Monat überschritten wird.

Bis dahin werden im reinen Amateurbereich kein Dienstverhältnis und somit auch kein Entgelt vermutet.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht muss zudem der Mannschaftssportler einen anderen Hauptberuf ausüben und darf die PRAE nicht die Hauptquelle der Einnahmen sein.

Problembereiche bestehen bei Arbeitslosigkeit und bei ausländischen Sportlern.

**Arbeitslosigkeit ist kein Hauptberuf** (prinzipiell auch nicht die Pension – dazu unten Näheres),

daher wird empfohlen, an arbeitslose Sportler keine PRAE zur Auszahlung zu bringen, wenngleich die gesetzliche Regelung im ASVG für diesen Bereich nach wie vor unklar ist. Arbeitslose Sportler können jedenfalls, ohne ihren Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe zu verlieren, einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt im Jahr 2017 den Betrag von monatlichen EUR 425,70 (Brutto):

#### **PRAXISTIPP:**

Für geringfügig bei der SV angemeldete Sportler (vor allem für arbeitslose Sportler, die nicht nach der PRAE entschädigt werden können) hat der Verein Beiträge zur Unfallversicherung und zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse abzuführen (1,3% UV und 1,53% MVK.).

**ACHTUNG:** Bei mehr als einem geringfügig Beschäftigten fällt gegebenenfalls auch noch ein Dienstgeberbeitrag in Höhe von 16,4% der Beitragsgrundlage an.

Bei einem Arbeitsunfall (z.B. Verletzung im Training oder bei einem Meisterschaftsspiel) hat der Arbeitgeber „Verein“ hinsichtlich seines bei der SV geringfügig angemeldeten Sportlers (Dienstnehmereigenschaft) allerdings auch Anspruch auf Leistungen aus der AUVA (wenn der Verein weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigt).



## Ausländische Sportler:

Wenn Ausländer (= keinen Wohnsitz in Österreich und auch keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich) für Sportvereine tätig werden, ist jeder Verein gut beraten, Nachstehendes zu beachten bzw. vor der Tätigkeitsaufnahme genau abzuklären.

Spieler, die nur zu Spielen anreisen und eventuell vorher noch eine Trainingseinheit absolvieren, sind in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig.

Es wird auch dringend angeraten, mögliche Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Drittstaat abzuklären bzw. zu überprüfen (oder durch Fachexperten in jedem Einzelfall überprüfen zu lassen).

### Ausländerbesteuerung - Finanzamt

- Bruttoabzugssteuer 20 % (Äquivalent zur Lohnsteuer) von allen an den Sportler/Spieler ausbezahlten Beträgen (somit auch Fahrtkosten, Benzingeld usw.) oder
- Nettoabzugssteuer 35 % (Äquivalent zur Lohnsteuer und nur für Sportler/Spieler aus dem EU / EWR Raum gültig). Der Verein hat dabei die sonstigen Kosten (Werbungskosten) bezahlt und abgezogen.

### Ausländerbesteuerung - SV

- Wenn ein Spieler mit dem Formular E 101/A 1 nachweist, dass er in seinem Heimatstaat sozialversichert ist, entfällt die SV-Pflicht in Österreich und verlagert sich für den Verein in den Heimatstaat des Ausländers
- PRAE ist in der SV dann anwendbar, wenn der Sportler in seinem Wohnsitzland sozialversichert ist. Er muss in Österreich nur dann zur SV angemeldet werden, wenn er mehr als die EUR 60,- pro Tag oder EUR 540,- pro Monat an PRAE erhält.

### **BEISPIEL:**

Herr Mustermann M. (Hauptberuf = angestellter Bürokaufmann im Ausland) spielt Fußball bei einem Verein der Burgenlandliga und erhält EUR 100,-/Spiel (z.B. 4 Spiele/Monat). Herr M. hat ausschließlich einen Wohnsitz in Ungarn (EU).

### Lösung Steuerrecht **Bruttoabzugssteuer:**

Herr M. ist zwar Sportler, jedoch ist er, da er keinen Wohnsitz in Österreich hat, in Österreich beschränkt steuerpflichtig. Somit sind weder die Sportlerbegünstigungen noch die Begünstigungen nach den VereinRL anwendbar (unabhängig in welchem Arbeitsverhältnis er zum Verein steht). Es ist daher die Abzugssteuer iHv 20% seiner Bruttoeinkünfte an das Finanzamt bis zum 15. des nächsten Monats unter der Bezeichnung „Lohnsteuer“ abzuführen (somit bei Bruttoeinnahmen von EUR 400,- ein Betrag von EUR 80,-).

### Lösung Steuerrecht **Nettoabzugssteuer**

Von den monatlichen Bruttoeinnahmen des Spielers in Höhe von z.B. EUR 400,- werden unmittelbar zusammenhängende Ausgaben (z.B. Fahrtkosten) vom Verein in Höhe von EUR 150,- bezahlt. Dies ergibt eine Berechnungsgrundlage von EUR 250,- für die zu entrichtende Abzugssteuer in Höhe von 35% (somit EUR 87,50).

Die Berechnung nach der Bruttobesteuerung ist somit für den Verein günstiger (und voraussichtlich auch einfacher in der Handhabung).

### Lösung SV-Recht:

Da Herr M. wegen seiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Ungarn als DN pflichtversichert ist, tritt aufgrund der bestehenden EU-Verordnung in Österreich keine Pflichtversicherung ein.

Nachweis der unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Ungarn durch Vorlage des Formulars E 101 bzw. A1.

Daher ist auch hier die Sportlerbegünstigung nicht anwendbar.

Die SV-rechtliche Beurteilung der Sportlertätigkeit hat nach den ungarischen Bestimmungen zu erfolgen.

*Anmerkung:* Ist Herr M. in Ungarn als Selbstständiger erwerbstätig oder weist er dem Verein keine Pflichtversicherung als DN in Ungarn nach, wäre er bei der vorliegenden Vereinbarung (EUR 100,- pro Spiel) vor Arbeitsantritt bei der SV anzumelden, da die tägliche PRAE den Betrag von EUR 60,- um jeweils EUR 40,- übersteigen.

**PRAXISTIPP:** Schriftliche Vereinbarung mit dem Spieler abschließen, dass er z.B. in Ungarn einer SV-Pflicht unterliegt und für seine sportliche Tätigkeit in Österreich lediglich PRAE von maximal monatlich EUR 60/540 erhält.

Überdies soll sich der Sportler in der Vereinbarung verpflichten, allfällige z.B. in Ungarn abzuführende Dienstgeberbeiträge des Vereines zu bezahlen und den Verein diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Über die Einsatztage sind wiederum entsprechende Aufzeichnungen vom Verein zu führen und vom ausländischen Sportler zu bestätigen bzw. mit Bezahlung zu unterfertigen. Die Vereinbarung muss der zuständigen GKK, z.B. in Ungarn, übermittelt werden. Eine Anmeldung bei der örtlichen BGKK ist wegen der EU-Verordnung 883/2004 nicht erforderlich.

### **Schüler, Studenten und Pensionisten:**

Im Gegensatz zum Steuerrecht, wo es für die Steuerfreiheit der PRAE prinzipiell unerheblich

ist, ob es sich bei der Tätigkeit im Sport um einen Haupt- oder Nebenberuf handelt, ist die Betrachtung bei der Sozialversicherung hier eine ganz andere.

Sozialversicherungsfreiheit besteht nur dort, wo die sportliche Betätigung nur nebenberuflich ausgeübt wird und nicht die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Im Umkehrschluss bedeutet dies daher, dass eine Sozialversicherungspflicht dort besteht, wo es sich um die Haupteinnahmequelle und den Hauptberuf handelt; dies natürlich vorausgesetzt, es liegt kein Werk- oder Dienstleistungsvertrag mit einem Selbstständigen vor. In diesem Fall gibt es ohnehin keine Möglichkeit einer sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung gemäß § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG, da die Sonderbestimmungen zum gewerblichen Sozialversicherungsrecht (GSVG) Anwendung finden.

Als Hauptberuf werden anerkannt:

- Alle Tätigkeiten als Angestellte oder Arbeiter in Unternehmungen mit Einkünften über der Geringfügigkeitsgrenze (Vollversicherung), z.B. kaufmännischer Angestellter, Bauarbeiter usw. aber auch
- Schüler und Studenten (mit ordentlichen Studienfortgang) sowie
- Tätigkeiten als Hausfrau/Hausmann.
- Pensionisten üben nach Ansicht der SV per se keinen Hauptberuf aus.

Wenngleich bei Schülern und Studenten der Hauptberuf vermutet wird und zudem eine Prüfung der zweiten Voraussetzung für die Sozialversicherungsfreiheit (= Hauptquelle der Einnahmen) bei dieser Personengruppe entfällt, so ist bei den Pensionisten diese Prüfung (= Hauptquelle der Einnahmen) doch von besonderer Wichtigkeit.

Pension ist zwar kein anerkannter Hauptberuf, wenn aber die PRAE in Höhe von max. 60/540 pro Monat eine wesentlich geringere Bezugsquelle als die monatlichen Pensionsbezüge ausmachen (z.B. ein Trainer erhält einen Ruhegehalt von monatlich EUR 1.200,-) dann wird auch bei Pensionisten eine Begünstigung seitens der SV mittlerweile anerkannt.

Bei Pensionisten ist aber auch auf die Art der Pension Rücksicht zu nehmen.

Es macht für Einkünfte aus zusätzlicher beruflicher Tätigkeit einen erheblichen Unterschied aus, ob der Pensionist in „normaler Alterspension“ ist (hier droht bei zusätzlichen Einkünften, welcher Art auch immer, niemals ein Pensionsverlust) oder aber seine Pension ist bzw. war wegen vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit u.ä. begründet. Hier ist jedenfalls bei Auszahlungen von PRAE Vorsicht geboten und es wird eine Prüfung in jedem Einzelfall vor dessen Gewährung dringend empfohlen.

**PRAXISTIPP:** Für jede im Verein tätige Person, die eine PRAE und/oder sonstige Aufwandsentschädigungen (nach EStG) erhält, jedenfalls einen Personalakt mit folgenden Unterlagen (Eckdaten) erfassen:

- Persönliche Daten (mit Adresse, SV-Nummer)
- Meldezettel,
- Familienstand,
- Mitgliedschaft im Verein,
- Hauptberufliche Tätigkeit mit weiteren Nachweisen, wie z.B. Anmeldung zur Sozialversicherung, Inskriptionsbestätigungen und Bestätigungen über die Bezugsberechtigung von Familienbeihilfen, Pensionsbescheid u.Ä.,
- Aufzeichnungen der monatlichen Einsatztage (Trainingslisten, Wettkampflisten, Teilnahmebestätigungen usw.),
- Auszahlungsbestätigungen (z.B. Überweisungslisten, PRAE-Formulare monatlich unterfertigt usw.),

- Lohnkonten bei geringfügig oder hauptamtlich Beschäftigten,
- Schriftliche Honorar- und Werkverträge,
- Reisen und Trainingslager sind vom Verein zu organisieren und von diesem abzurechnen bzw. zu bezahlen (oder wenn vom Sportler bezahlt, Rechnung an den Verein auszustellen und mit diesem zu verrechnen – Beleg!)
- Bei beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Sportlern ist besondere Vorsicht geboten! Der Verein haftet.

## • **Rechnungswesen und Prüfung**

Mit dem Vereinsgesetz 2002 wurden erstmals Vorschriften zur Rechnungslegung (Finanzgebarung) für ideelle Vereine normiert. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in den §§ 21, 22 VerG 2002 geregelt.

Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist einerseits eine bestmögliche Selbstinformation und interne Kontrolle der Finanzgebarung des Vereines und andererseits wird durch die gesetzliche Unterscheidung zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Vereinen dem Aspekt des Gläubigerschutzes bestmöglich entsprochen; dies trotz der Tatsache, dass im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften bilanzierungspflichtige Vereine bislang keiner Publizität nach außen unterliegen.

Allen Rechnungslegungsvorschriften ist immanent, dass das Leitungsorgan nicht nur die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwalters zu führen, sondern insbesondere auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist (vgl. § 21 Abs. 1, 1. Satz VerG 2002)

## **Kleine, „mittelgroße“ und große Vereine**

**Kleine Vereine** sind jene, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungslegungsperioden jeweils die Grenze von € 1 Mio. nicht überschreiten.

Kleine Vereine haben demgemäß eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Zwei unabhängigen Rechnungsprüfern ist diese E/A-Rechnung mindestens einmal jährlich zur Kontrolle und Erstellung eines Prüfberichtes vorzulegen.

Die Einnahmen–Ausgaben–Rechnung samt Vermögensübersicht ist vom Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten ab Ende des jeweiligen Rechnungsjahres (muss nicht mit dem Kalenderjahr ident sein, darf aber nicht mehr als 12 Monate betragen) zu erstellen.

Als **mittelgroße Vereine** gelten nach dem VerG 2002 Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden (Geschäftsjahr) eben die Grenze von je € 1 Mio. überschreiten.

Anstelle der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung samt Vermögensübersicht hat ein mittelgroßer Verein die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses hinsichtlich der §§ 190 – 193 Unternehmensgesetzbuch-UGB (light).

Nach diesen Bestimmungen sind eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und es besteht damit eine doppelte Buchführungspflicht. Auch für mittelgroße Vereine ist lediglich eine Prüfpflicht durch zwei unabhängige Rechnungsprüfer gesetzlich normiert.

Als **große Vereine**, werden Vereine bezeichnet, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden (Geschäftsjahren) jeweils

höher als € 3 Mio. sind oder bei reinen Spendenvereinen, wenn die gesammelten Spendenaufkommen in diesen Zeiträumen den Betrag von € 1 Mio. übersteigen. Es besteht die Pflicht eines erweiterten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang).

Damit verbunden besteht auch eine doppelte Buchführungspflicht und im Unterschied zu den beiden vorgenannten Vereinskategorien zwingend eine Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer übernimmt in diesem Fall die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

## **Rechnungsprüfer / Abschlussprüfer**

Ausgehend von der Tatsache, dass in der österreichischen Vereinspraxis vorwiegend kleine und mittelgroße Vereine bestehen, gilt bei der Vereinsprüfung das Hauptaugenmerk den Rechnungsprüfern. Die zentrale Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht darin, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Neben den Prüfungspflichten bei festgestellten Verletzungen der Statuten besteht auch eine Warnpflicht der Rechnungsprüfer bis hin zur Pflicht auf Einberufung einer Generalversammlung des Vereines.

Das vom Leitungsorgan einzurichtende Rechnungswesen, das nicht zuletzt als Selbstinformationinstrument des Vereines dient, damit die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist (Budget, Liquiditätsplan usw.), bildet die Grundlage der Prüfpflichten durch die Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfung hat jedenfalls binnen einer Frist von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses (Einnahmen–Ausgaben–Rechnung oder Jahresabschlusses) zu erfolgen.

Da Generalversammlungen seit in Kraft treten der Vereinsgesetz-Novelle 2011, somit mit Wirkung ab dem 01.01.2012, zulässigerweise auch nur alle

fünf Jahre abgehalten werden können, besteht jedenfalls der Grundsatz, dass je längere Abstände zwischen den einzelnen Generalversammlungen bestehen, die Rechnungsprüfer häufiger unterjährige Kontrollen durchzuführen haben.

Besonderes Augenmerk dabei ist auf die Verwendung der Finanzmittel in Entsprechung des Vereinszweckes aber auch auf „Insichgeschäfte“ zu legen. Als Insichgeschäfte werden gemäß § 6 Abs. 4 VerG 2002 im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein bezeichnet. Derartige Rechtsgeschäfte bedürfen zwingend der Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters des Vereines.

Sollte die Bestellung eines Abschlussprüfers in Folge der Überschreitung der Wertgrenzen gemäß § 22 Abs. 2 VerG 2002 eintreten, sind für den zu bestellenden Abschlussprüfer die §§ 269 Abs. 1, 272 – 276 UGB sinngemäß anzuwenden.

Als Abschlussprüfer können folgende Personen bestellt werden:

- Wirtschaftsprüfer,
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und
- Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997.

Die Bestellung sowohl der Rechnungsprüfer als auch der Abschlussprüfer obliegt zwingend dem höchsten Organ eines Vereines, der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 5 VerG 2002).

Von diesem Grundsatz besteht lediglich eine Ausnahme, nämlich dann, wenn eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig wäre.

In diesem Fall hat entweder das Aufsichtsorgan (soweit ein solches statutarisch vorgesehen und auch bestellt wurde) oder bei Fehlen eines Auf-

sichtsorganes das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.



# Anhang

## Gesetzliche Grundlagen

(abrufbar unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)):

- Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002) BGBl. Nr. 66/2002 idgF
- Gesetz vom 7. Oktober 1993 über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgl. Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 2/1994 idgF
- Gesetz vom 31. Jänner 2002 zum Schutz der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz), LGBl. Nr. 54/2002 idgF
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF
- Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF
- Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 idgF
- Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftssteuergesetz 1988 - KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988 idgF
- Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF

## Weiterführende Links

- Land Burgenland: [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)
- DiversAntragsformulare zum Download: <https://apps.bglid.gv.at/web/formulare.nsf>
- Allgemeine Infos für (Sport-)Vereine und Infos zu den Förderungen: [www.burgenland.at/vereine](http://www.burgenland.at/vereine)  
[www.burgenland.at/themen/sport/](http://www.burgenland.at/themen/sport/)
- Behördenübergreifende Informationsplattform des Bundeskanzleramtes: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)
- Finanzministerium: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)  
Vereine und Steuern: [https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST\\_Vereine\\_und\\_Steuern\\_201608\\_12.pdf?63xfqx](https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Vereine_und_Steuern_201608_12.pdf?63xfqx)
- Innenministerium: Infos zur Vereinsgründung: <http://www.bmi.gv.at/609>
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen: [www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at)  
Infos zur Allergenverordnung: [https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/VerbraucherIn-nengesundheit/Lebensmittel/FAQ\\_zur\\_Allergeninformationsverordnung\\_fuer\\_unverpackte\\_Lebensmittel#f3](https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/VerbraucherIn-nengesundheit/Lebensmittel/FAQ_zur_Allergeninformationsverordnung_fuer_unverpackte_Lebensmittel#f3)
- RechtsinformationssystemdesBundes:[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

## Checklisten für Veranstaltungen:

### Checkliste für Antragstellung – Veranstaltungsstätte

- Lageplan (inkl. Anrainer, Strom, Wasser, Kanal)
- Grundrissplan (inkl. Darstellung der gesamten Einrichtung)
- Beschreibung und technische Unterlagen sämtlicher Einrichtungen (Beleuchtung, Heizung, WC, Bühnen, Musikeinrichtungen, ...)
- Beschreibung des Ablaufs (Art und Dauer, Anzahl der gleichzeitig bei der VA anwesenden Personen, Parkplätze, Sicherheitsvorkehrungen, verabreichte Speisen und Getränke)
- Abfallentsorgungskonzept
- Notbeleuchtung
- für Zelte und Bühnen: Prüfbuch samt statischem Gutachten und letztgültigem Abnahmegutachten der jährlichen Überprüfung

### Checkliste zur Abhaltung einer Veranstaltung

#### Rechtliches:

#### VOR DER VERANSTALTUNG

##### Bgld. Veranstaltungsgesetz:

- Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde
- Nachweis oder Genehmigung einer Veranstaltungsstätte (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat)

##### Straßenverkehrsordnung:

- Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken
- Sportliche Veranstaltung auf der Straße

- Lautsprecherdurchsagen
- Anbringen von Transparenten und Plakaten

##### Pyrotechnikgesetz

- Verwendung eines Feuerwerks der Kat. F2 bei Gemeinde melden
- Bewilligung zur Verwendung eines Feuerwerks der Kat. F3 und F4 beantragen (Bezirkshauptmannschaft/LPD)

##### Sicherheitspolizeigesetz

- Bei notwendiger Überwachung der Veranstaltung durch die Polizei - Meldung an Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/LPD)

##### Haftpflichtversicherung

- Prüfen, ob Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung sinnvoll ist!

##### Urheberrechte (AKM)

- Onlineanmeldung für Veranstalter unter [www.akm.at](http://www.akm.at)

## WÄHREND DER VERANSTALTUNG

##### Gewerbeordnung

- Gastgewerbeberechtigung für Verein **oder** Befreiung für den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen vorhanden?
- Ausreichende Sanitäreinrichtungen vorhanden?
- Einhaltung der Hygienevorschriften beachten

##### Bgld. Jugendschutzgesetz

- Einschränkungen bei der Abgabe von Alkohol und Tabak beachten

### Allergenverordnung

- Allergeninformationsverordnung für unverpackte Lebensmittel beachten (siehe bmg.gv.at)

### Registrierkassenpflicht

- Siehe [https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST\\_Vereine\\_und\\_Registrierkassen\\_201608.pdf?63xfpg](https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Vereine_und_Registrierkassen_201608.pdf?63xfpg)

### NACH DER VERANSTALTUNG

#### Bgld. Kanalanschlussgesetz

- Abwasserbeseitigung

#### Bgld. Lustbarkeitsabgabegesetz

- Lustbarkeitsabgabe: mindestens 2 Werktage vorher bei Gemeinde anmelden

#### Körperschafts- und Umsatzsteuergesetz

- Körperschafts- und Umsatzsteuergesetz prüfen

### **Organisatorisches:**

- Planen Sie **rechtzeitig** den gesamten Ablauf der Veranstaltung von der Vorbereitung über Anreise der Gäste, Veranstaltungszeitraum, Abreise der Gäste bis hin zum Abbau!
- Beantragen Sie eine Veranstaltungsstätten genehmigung mindestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung!
- Sorgen Sie für eine **Zufahrts- und Parkplatz-situation** entsprechend der zu erwartenden Besuchermenge!
- Sorgen Sie für eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit für **Einsatzfahrzeuge** (mindestens 3 Meter Breite)!

- Überprüfen Sie, ob alle zuständigen Stellen wie Polizei, Rettung und allenfalls Feuerwehr über die Veranstaltung informiert sind!
- Nominieren Sie einen **Verantwortlichen** und einen Stellvertreter für die Veranstaltung, die auch vor Ort anwesend bzw. erreichbar sind!
- Prüfen Sie ob **Notausgänge** in ausreichender Anzahl entsprechend gekennzeichnet, beleuchtet, unversperrt und in ihrer gesamten Breite frei zugänglich sind.
- Bei Veranstaltungen in dunklen Räumen beziehungsweise in den Nachtstunden muss eine ausreichende Beleuchtung vorhanden sein beziehungsweise im Falle deren Ausfalles eine entsprechende Not- bzw. Sicherheitsbeleuchtung gewährleistet sein.
- Bei Konzerten und Jugendveranstaltungen beauftragen Sie ein befugtes Sicherheitsunternehmen für den Ordnerdienst!
- Beachten Sie, dass ab einer Besucheranzahl von über 400 Personen ein **Sanitätsdienst** (Berechnung nach „Maurer-Formel“) einzurichten ist, sprechen Sie die Anzahl der notwendigen Einsatzkräfte mit einer Rettungsorganisation ab!
- Erstellen Sie bei größeren Veranstaltungen ein eigenes Sicherheitskonzept!
- Halten Sie ausreichende **Mittel der Ersten Löschhilfe** (Handfeuerlöscher, Löschdecke, Löschwasser) entsprechend der Bewilligung bzw. nach Rücksprache mit der Ortsfeuerwehr bereit!







Genderhinweis: Das Land Burgenland legt großen Wert auf Gleichbehandlung. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Informationen wird entweder die maskuline oder feminine Form von Bezeichnungen gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Wenn von Sportlern, Trainern, Übungsleitern, etc. gesprochen wird, sind selbstverständlich auch Sportlerinnen, Trainerinnen, Übungsleiterinnen, etc. gemeint. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Landesamtsdirektion - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

